



Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Anwendung der Vergabebestimmungen  
- Vergabe- und Vertragsunterlagen -

**Einführung von Richtlinien und Erlassen (Allgemeine Rundschreiben  
Straßenbau – ARS) des Bundes im Vergabe- und Vertragsrecht**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abt. 4 Nr. 8/2017 vom 14. August 2017

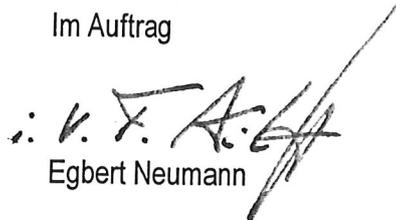
An den Landesbetrieb Straßenwesen

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abt. 4  
Nr. 09/2015 vom 05.06.2015

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 4 Nr.  
09/2015 vom 05.06.2015, ist am 30.06.2017 ausgelaufen. Er wird hiermit in seiner  
bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung mit Ausnahme der Ziffer VI ohne zeitliche  
Beschränkung wieder eingeführt.

Im Auftrag

  
Egbert Neumann



Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
- Anwendung der Vergabebestimmungen  
- Vergabe- und Vertragsunterlagen -

**Einführung von Richtlinien und Erlassen (Allgemeine Rundschreiben Straßenbau – ARS) des Bundes im Vergabe- und Vertragsrecht**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abt. 4 Nr. 09/2015 vom 05.06.2015

An den Landesbetrieb Straßenwesen

nachrichtlich: Landesrechnungshof

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 01/2015; Verzeichnis der veröffentlichten, gültigen Allgemeinen Rundschreiben der Abteilung Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Stand: 01.01.2015

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 4 Nr. 06/2012 vom 10.07.2012, verlängert mit Änderungserlass 22/2013 vom 02.12.2013, ist ausgelaufen.

Ab 01.7.2015 gilt für die Einführung von Allgemeinen Rundschreiben des (ARS) Sachgebiet 16, Bauvertragsrecht und Verdingungswesen folgende Regelung:

- I. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes gelten alle Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) und Rundschreiben (RS) für das Sachgebiet 16, Bauvertragsrecht und Verdingungswesen, automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Verkehrsblatt als eingeführt, soweit keine gesonderte brandenburgische Regelung getroffen wird. Diese Regelungen gelten auch für den Bereich der Landesstraßen.
- II. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, an denen neben dem Sachgebiet 16 weitere Sachgebiete des BMVI beteiligt sind und bei denen das Sachgebiet 16 nicht federführend ist, gelten unter der aufschiebenden Bedingung der Einführung durch das zuständige Sachgebiet des MIL, Abt.4 als für das Sachgebiet Vergabe- und Vertragswesen des MIL, Abt. 4 Ref.45 ein-



25 Jahre gute  
Nachbarschaft  
25 lat dobrego  
sąsiedztwa

geführt. Diese Regelung gilt analog für den Fall, dass ein ARS im Vorgriff auf den Einführungserlass durch das zuständige Sachgebiet des MIL, Abt.4 zur vorläufigen Anwendung freigegeben wird.

- III. Handelt es sich bei den einzuführenden ARS um die Fortschreibung bestehender Regelungen, die die bisher geltenden ersetzen, gilt die bis dahin geltende Fassung mit Inkrafttreten der neuen als aufgehoben. Gelten mit der zu ersetzenden Fassung abweichende landesrechtliche Regelungen, so sind diese von der Aufhebungswirkung ausgenommen.
- IV. Das MIL, Referat 45, behält sich jedoch vor, auch nach Wirksamwerden der somit eingeführten ARS/RS mögliche abweichende Regelungen gesondert einzuführen.
- V. Das Verzeichnis der jeweils gültigen ARS wird weiterhin jährlich bekanntgegeben.
- VI. Der Runderlass des MIL, Abt.4, Nr. 09/2015 ist in der mit Inkrafttreten dieses Erlasses geltenden Fassung befristet bis 30.06.2017.

Im Auftrag

  
Egbert Neumann